



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

In der Schweiz kann ein Schuldner betrieben werden, unabhängig davon, ob eine Forderung besteht oder nicht. Jede Betreibung, egal, ob gerechtfertigt oder nicht, hat einen Eintrag im Betreibungsregister zu Folge, was für den Schuldner negative Folgen haben kann. So gilt er unter Umständen als nicht kreditwürdig oder er bekommt keine Wohnung.

Wer ungerechtfertigt betrieben wird, kann künftig dafür sorgen, dass Dritte nicht mehr von der Betreibung erfahren. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Betreibungsämter werden künftig gegenüber Drittpersonen keine Auskunft mehr über Betreibungen erteilen, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch stellt.

Das Betreibungsamt setzt dem Gläubiger daraufhin eine Frist von 20 Tagen, innerhalb derer er nachweisen muss, dass er die Betreibung gegen den Schuldner durch die Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens fortgesetzt hat. Hat der Gläubiger diesen Nachweis erbracht, wird die Auskunft an Drittpersonen nach wie vor erteilt.

Wird der Nachweis nicht innert Frist erbracht, so weisen die Betreibungsregisterauszüge, welche Dritte bestellt haben, die fragliche Betreibung nicht mehr aus.

Erbringt der Gläubiger den Nachweis der Fortsetzung der Betreibung zu einem späteren Zeitpunkt, aber innerhalb einer Jahresfrist nach Zustellung des Zahlungsbefehls, dann erscheint die Betreibung wieder in den Betreibungsregisterauszügen. (Quelle: Bundesamt für Justiz)

Krankheitstage verlängern die Probezeit

Am 15. Juli trat ein Buchhalter seine Arbeitsstelle an. Am 24. Juli war er einen Tag krank. Die Firma kündigte ihm am 16. August mit einer Frist von sieben Tagen. Der Mann war der Ansicht, die Kündigung sei nach Ablauf der Probezeit erfolgt, und klagte den Lohn bis Ende der normalen Kündigungsfrist ein – rund CHF 4'000. Doch der Buchhalter blitzte bei allen Instanzen ab. Laut Bundesgericht endete die Probezeit von einem Monat am 16. August, weil sie sich wegen der Krankheit um einen Tag verlängerte. (Quelle: BGE 4A_3/2017 vom 15. Februar 2018)

Abzugsfähige Kosten müssen periodengerecht angezeigt werden

Ein Ehepaar klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde. Auf Grund von Hagelschäden musste es bei seinem Mehrfamilienhaus eine Fenstersanierung vornehmen. Die Kosten für die Sanierung fielen im Jahr 2011 an, die Gutschrift der Versicherung erfolgte erst im Jahr 2013.

Das Ehepaar zog die Kosten für die Sanierung der Fenster in der Steuererklärung 2013 ab, was abgelehnt wurde. Das Steueramt wies in seiner Begründung daraufhin, dass es sich um einen periodenfremden Aufwand handle.

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass die im Jahr 2011 bezahlten Reparaturkosten auch in jenem Jahr hätten zum Abzug gebracht werden müssen. Die Vergütung der Versicherung zwei Jahre später, hätte das Ehepaar in der Steuererklärung 2013 als «übrige Einkünfte» deklarieren müssen. (Quelle: BGE 2C_456/2017 vom 17.5.2018)

Neue Regeln zur Wehrpflichtersatzabgabe ab 1. Januar 2019

Ab dem 1. Januar 2019 erfolgt die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe nach neuem Gesetz. Die Ersatzpflichtdauer besteht neu vom 19. bis und mit dem 37. Altersjahr. In dieser Zeit werden maximal 11 Ersatzabgaben erhoben.

Für Militär- und Zivildienstpflichtige, die am Ende ihrer Dienstpflicht entlassen werden, obwohl sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht vollständig erfüllt haben, wird neu eine Abschluss-Ersatzabgabe eingeführt.

Handelsregistermutationen neu online möglich

Seit Anfang November 2018 stehen neu Handelsregistermutationen wie z.B. kantonsübergreifende Sitzverlegungen mit öffentlichen Beurkundungen, Personalmutationen oder Statutenänderungen online zur Verfügung.

Bisher konnten Firmengründungen und Anmeldungen im Handelsregister, bei der Mehrwertsteuer, der Unfallversicherung und der AHV-Ausgleichskasse online erledigt werden. (Quelle: SECO)

Neues Verjährungsrecht tritt per 1.1.2019 in Kraft

Der Bundesrat setzt auf den 1. Januar 2019 das neue Verjährungsrecht in Kraft.

Die beiden zentralen Elemente der Revision sind:

- Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre im Delikts- und Bereicherungsrecht. Geschädigte Personen haben also künftig ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen drei Jahre Zeit, um ihren Anspruch geltend zu machen.
- Neue zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden, die neue Aufbewahrungsfristen für Unternehmer, Ärzte und Architekten nach sich zieht.

MwSt-Anforderungen an Vermittlertätigkeiten

Second-Hand Läden, Auto- und z.B. auch Antiquitätenhändler betreiben ein Vermittlergeschäft. In einem Urteil des Bundesgerichtes wird neu definiert, welche Umsätze bei solchen Tätigkeiten MwSt-pflichtig sind.

Konkret ging es um ein Second-Hand Geschäft, welches Kleidungsstücke von Privatpersonen entgegennahm, um diese zu verkaufen. Erst nach dem Verkauf der Kleidungsstücke rechnete das Geschäft mit den «Bringern» der Kleidungsstücke ab.

Anlässlich einer Kontrolle nahm die Steuerverwaltung eine Steueraufrechnung vor. Nach Ansicht der Steuerverwaltung sei der gesamte Verkaufserlös der entgegengenommenen Kleidungsstücke als Umsatz zu deklarieren. Dagegen wehrte sich das Geschäft mit der Begründung, dass es nur als Vermittlerin aufträte und nicht den gesamten Umsatz zu versteuern habe.

Das Bundesgericht gab der Steuerverwaltung Recht:

Damit von einer blossen Vermittlungstätigkeit ausgegangen werden könne, müsse gegenüber den Kunden ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hingewiesen werden - was der Second-Hand-Laden unterlassen hatte. Nur so könne sichergestellt sein, dass die Steuerverwaltung von einem Stellvertretungsverhältnis ausgehe.

Vertrauensarzt darf nicht zu viel preisgeben

Wird ein Mitarbeiter krank, ist in der Regel das Einreichen eines Arztszeugnisses ausreichend. Manchmal möchte aber der Arbeitgeber die behauptete Arbeitsunfähigkeit überprüfen lassen und zieht zu diesem Zweck einen Vertrauensarzt bei. Das Bundesgericht hält in einem Urteil fest, welche Angaben der Vertrauensarzt in einem solchen Fall an den Arbeitgeber weitergeben darf und welche nicht.

Im aktuellen Fall schickte der Arzt dem Arbeitgeber einen umfassenden Bericht über die persönliche, berufliche und finanzielle Situation des Mitarbeiters. Hierfür wurde der Arzt vom Zürcher Gericht wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses verurteilt.

Der Arzt zog das Urteil vor Bundesgericht, welches dieses bestätigte.

Ein Vertrauensarzt dürfe sich gegenüber dem Arbeitgeber nur zum **Bestehen, zur Dauer und zum Grad** einer Arbeitsunfähigkeit äussern sowie zur Frage, ob es sich um eine Krankheit oder um einen Unfall handle. Die Weitergabe darüberhinausgehender Informationen sei nur dann zulässig, wenn der Mitarbeiter den Arzt vom strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis entbunden habe. (Quelle: BGE 6B_1199/2016 vom 4.5.2017)

Lohn muss monatlich ausbezahlt werden

Der Lohn muss grundsätzlich immer am Ende eines jeden Monats bezahlt werden. Vertraglich kann zwar ein beliebiger Zahlungstermin vereinbart werden, z.B. der 25. des Monats, die Zahltagsperioden dürfen aber nicht über einen Monat hinaus ausgedehnt werden. Vierteljährliche Auszahlungen sind z.B. nicht erlaubt.

Angestellte im Monatslohn müssen den Lohn also spätestens am letzten Tag des jeweiligen Monats der Arbeitsleistung erhalten.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.